

# § PRISMA

*Mandantenmagazin der  
Rechtsanwälte Kleiner & Kieckhäfer  
und Steuerberater Helmut Steinert  
4. Ausgabe*

**Zusammenarbeit mit Steuerbüro Steinert begründet:**



Zum 01.10.2003 begründeten wir die Zusammenarbeit zwischen unserer Kanzlei und dem Steuerbüro Steinert, Badstr. 30 in Blankenloch, Tel.: 07244/740656. Wir freuen uns zukünftig unseren Mandanten neben der rechtlichen auch eine qualifizierte steuerliche Beratung anbieten zu können. Dabei ist es sowohl möglich diese steuerliche Beratung in den Räumen unserer Kanzlei, aber auch in den Räumlichkeiten des Steuerbüros Steinert durchzuführen. Umgekehrt gilt dies natürlich genauso, unsere Rechtsanwälte stehen für rechtliche Beratungen auch im Steuerbüro Steinert zur Verfügung.

## **Über unseren Kooperationspartner:**

Herr Steuerberater Steinert wuchs in Blankenloch auf und ist sicher vielen noch gut bekannt. Viele Jahre war Herr Steinert Finanzleiter einer großen deutschen Automarke, bevor er sich vor ca. 10 Jahren dazu entschloss, zukünftig selbstständig als Steuerberater tätig zu sein. Als staatlich geprüfter Betriebswirt verfügt er aus seiner vorangegangenen Tätigkeit über einen großen „betriebswirtschaftlichen Erfahrungsschatz“, den er in der täglichen Beratungspraxis gewinnbringend für seine Mandanten einbringen kann. Auch die Kenntnisse aus seiner mehr als 25 jährigen beruflichen Erfahrung kann Herr Steinert zum Nutzen der Mandantschaft immer wieder einbringen. Die Mitarbeiterin im Steuerbüro, Frau Ursel Fromm, geb. Raupp, ist sicherlich vielen Blankenlochern noch bekannt.

#### TERMINE FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG

Der 30. September ist ein sehr wichtiger Termin für alle Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, welche ihre Steuererklärung selbst erstellen, ist maßgeblicher Abgabezeitpunkt der 31.05. Mittels Schreiben, aber auch durch einen Anruf beim Finanzamt, lässt sich dieser Termin sehr leicht auf den 30.09. verschieben. Wer steuerlich beraten ist, d.h. einen Steuerberater mit der Erstellung seiner Steuererklärung betraut, für den gilt automatisch der 30.09. als Termin.

Wer aber diesen Termin verstreichen lässt, für den hat das Finanzamt eine Reihe von Druckmitteln, um diese Abgabe zu erzwingen. Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und (für den Steuerpflichtigen nachteilige) Schätzungen sind nur ein Auszug der „Foltermöglichkeiten“ des Finanzamtes.

Nur noch der Steuerberater hat über den 30.09. hinaus die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen eine Fristverlängerung bis zum 28.02. des Folgejahres zu erreichen. Hintergrund dieser Möglichkeit ist die Arbeitsüberlastung der Steuerberater. Das bedeutet, wenn die Unterlagen beim Steuerberater sind, bekommt dieser auch die nochmalige Fristverlängerung bis zum 28. Februar des Folgejahres genehmigt.

Weit besser ist es jedoch, wenn der Steuerpflichtige sich daran hält, seine Steuererklärungen pünktlich abzugeben. Der Steuerberater ist der kompetente Dienstleister hierfür.

#### **Was ist ein Schlichtungsverfahren?**

Bereits seit 01.10.00 ist in einigen Fällen der Versuch einer außergerichtlichen Streitschlichtung verpflichtend. Dies gilt insbesondere für Streitigkeiten über relativ geringe Beträge, bei Ansprüchen im Nachbarrecht oder bei Verletzungen der persönlichen Ehre. Dabei wird genau wie bei einem Gerichtsverfahren ein Antrag bei Gericht eingereicht. Das Verfahren wird jedoch nicht vor Gericht, sondern von einem Schlichter durchgeführt. Es handelt sich hierbei in Baden-Württemberg in aller Regel um einen Rechtsanwalt. Dieser führt dann eine Schlichtungsverhandlung durch, bei der die Parteien persönlich teilnehmen sollen. Der Schlichter soll als unabhängige und neutrale Person versuchen, den Streit zwischen den Parteien zu schlichten. Beide Parteien sind berechtigt, hierzu ihren Anwalt beizuziehen.

Wenn es nicht zu einer Schlichtung kommt, kann dann der Antragssteller Klage einreichen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, die Gerichte zu entlasten und die Parteien zu versöhnen, bevor es zu einer unversöhnlichen Auseinandersetzung kommt. Bemerkenswert ist, dass der Gesetzgeber wohl davon ausgegangen ist, dass die Parteien durch das Gerichtsverfahren noch unversöhnlicher werden.

zahlen, verlieren ihr Recht, wegen dieses Mangels die Miete zu mindern.

Bei einem **Haftpflichtschaden** hat der Schädiger nicht den Neupreis zu zahlen, sondern lediglich den Zeitwert zu ersetzen.

**Mietrecht I:** Der Vermieter darf den Besuch von Gästen nicht von seiner Zustimmung abhängig machen. Sonst darf der Mieter die Miete auf Null mindern.

**Kinder** dürfen nach einer Entscheidung des OLG Zweibrücken nach der Scheidung der Eltern **getrennt** werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das OLG Zweibrücken hat dies entschieden für einen Fall, in dem der Altersabstand zwischen den beiden älteren und dem jüngeren Kind 11 bzw. knapp 7 Jahre betrug. Das jüngere Kind könne dann auch von den älteren Geschwistern getrennt werden, ohne dass die „positive geschwisterliche Verbundenheit“ so gestört werde, dass das Kindeswohl eines der Kinder gefährdet sei.

Allerdings erkannte auch das OLG Zweibrücken, dass Kinder regelmäßig die Trennung der Eltern besser verkraften, wenn die Geschwister zusammen bleiben dürfen.

**Mietrecht II:** Mieter, die über mehrere Monate trotz eines bekannten Mangels ihre Miete vorbehaltlos in voller Höhe weiter-

**Urlaub in den Schulferien:** Nach § 7 des Bundesurlaubsgesetzes ist der Urlaub nach sozialen Gesichtspunkten unter den Mitarbeitern zu vergeben. Das bedeutet, dass Eltern oder gar Alleinerziehende mit schulpflichtigen Kindern vorrangig in den Schulferien Urlaub erhalten. Allerdings müssen andere Kollegen nicht auf bereits genehmigten Urlaub verzichten, wenn der Arbeitnehmer mit Kindern den Urlaubsantrag kurzfristig einreicht.

Das OLG Hamm hat entschieden, dass eine **Erbin** zu Recht die **Einlösung eines Schecks verweigert**. Dem Fall lag folgendes zugrunde: Die Klägerin hatte 1997 vom Verstorbenen einen Scheck über DM 25.000,- erhalten. Diesen hat sie nach dem Tod des Ausstellers im Jahr 2000 einlösen wollen. Der Erblasser hatte der Klägerin den Scheck geschenkt. Der Scheck sollte erst nach seinem Tod eingelöst werden. Das Gericht hat entschieden, dass der Scheck von der Erbin zu Recht nicht eingelöst wurde. Der Scheck war geschenkt und die Schenkung war notariell nicht beurkundet. Damit war die Schenkung unwirksam.

## **Einführung in das Familienrecht**

### **Scheidungs Voraussetzungen**

Zwar heißt es in § 1353 BGB: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“, doch ist dies in der Realität häufig nicht mehr der Fall. Jede dritte Ehe wird geschieden. Die Scheidung ist verschuldensunabhängig.

Seit der Familienrechtsreform 1977 gibt es folgende Voraussetzungen für eine Scheidung:

1. Die Ehegatten müssen regelmäßig wenigstens ein Jahr getrennt leben. Dies ist der Fall, wenn ein Ehegatte aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, um die eheliche Gemeinschaft aufzuheben  
- also nicht, wenn er aus beruflichen Gründen wochenweise an einem anderen Ort wohnt –  
oder wenn die Ehegatten innerhalb der gemeinsamen Wohnung getrennte Bereiche schaffen, nicht mehr gemeinsam wirtschaften und somit die „Trennung von Tisch und Bett“ vollziehen. Wer vor Ablauf des Trennungsjahres Scheidungsantrag stellt, muss beweisen, dass die Fortsetzung der Ehe für ihn unzumutbar ist. Die Gründe müssen hierbei in der Person des Ehegatten liegen.

2. Die Ehe muss gescheitert sein. Das Scheitern der Ehe wird vermutet, wenn die

Ehegatten ein Jahr getrennt leben und beide der Scheidung zustimmen. Wenn nur ein Ehegatte die Scheidung beantragt und der andere Ehegatte widerspricht, wird die Ehe erst nach Ablauf von drei Trennungsjahren geschieden, wenn nicht der scheidungswillige Ehegatte das endgültige Scheitern der Ehe beweist. Regelmäßig wird das Gericht dann eine Eheberatung anraten.

Auch kann der Richter das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn er nach Anhörung beider Ehegatten zum Entschluss kommt, dass die Ehe noch zu retten ist.

Auch wenn die Scheidung für einen Ehegatten oder die gemeinsamen minderjährigen Kinder eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, kann das Gericht bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. unheilbare Krankheit des scheidungsunwilligen Ehegatten) die Scheidung zunächst ablehnen und dem antragstellenden Ehegatten eine weitere Wartezeit zumuten. Zu beachten ist, dass die Trennungszeit durch sog. kurzzeitige Versöhnungsversuche nicht unterbrochen wird. Der Gesetzgeber will damit den Ehegatten nicht die Bereitschaft nehmen, es doch noch einmal miteinander zu versuchen.

3. Keine Voraussetzung für die Scheidung ist, dass die Ehegatten sich über die Folgesachen einig sind oder darüber bereits ein

Urteil gefällt ist. Die Folgesachen können abgetrennt werden.

**Folgesachen** sind u.a.:

Verfahren über Versorgungsausgleich, Unterhalt, Zugewinn, Sorgerecht, Hausrat etc.

*Zum Trost für diejenigen, deren Ehe gescheitert ist, ist anzufügen, dass die zweiten Ehen sehr viel dauerhafter sind als die ersten Ehen und zwar unabhängig davon, ob erneut der gleiche Partner geheiratet wird oder ein anderer.*

**Sorgerecht**

Zum Wohl des Kindes sieht zwischenzeitlich das Gesetz vor, dass grundsätzlich nach der Scheidung beide Eltern gemeinsam das Sorgerecht für die ehelichen Kinder ausüben. Auch für nichteheliche Kinder kann auf Antrag beider Eltern ein gemeinsames Sorgerecht eingeführt werden. Die gemeinsame elterliche Sorge ist vom Gesetzgeber so ausgestaltet worden, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, in den Angelegenheiten des täglichen Lebens eine alleinige Entscheidungsbefugnis hat. Es fällt nicht ganz leicht, die Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung von den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu trennen. Bei den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung benötigt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Zustimmung des anderen Elternteils. Wir haben Ihnen nebenstehend eine Tabelle vorbereitet, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Angelegenheit von erheblicher Bedeutung	Angelegenheit des täglichen Lebens
Schule/Ausbildung	
Wahl der Schulart/Schule Schulwechsel Wahl von Ausbildungsstätten Besprechungen mit Lehrern über Versetzungen Fächerwahl Wiederholung der Klasse Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte	Notwendigkeit von Nachhilfe Unbedeutende Wahlmöglichkeiten wie z.B. Wählfächer, Schulchor Entschuldigung bei Krankheit Teilnahme an Sonderveranstaltungen
Gesundheit	
Operationen, außer in Notfällen Medizinische Behandlungen mit erheblichem Risiko Grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge	Behandlungen leichter Erkrankungen Alltägliche Gesundheitsvorsorge Routineimpfungen
Aufenthalt	
Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind grundsätzlich lebt Urlaub eines 3-jährigen Kindes in Afrika Freiheitsentziehende Unterbringung	Aufenthaltsbestimmungen im Einzelnen (Wahl des Wohnsitzes, Teilnahme am Ferienlager, Besuch bei Großeltern, bei Freunden etc.) Flugreisen im europäischen Ausland
Umgang	
Grundentscheidung des Umgangs	Einzelentscheidungen im täglichen Vollzug, z.B. der Kontakt des Kindes zu Nachbarn oder Freunden
Status- und Namensfragen	
Religionserziehung	
Geltendmachung von Unterhalt	
Vermögensvorsorge	Verwaltung von Geldgeschenken Taschengeld

Können die Eltern sich bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht einig, überträgt das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung einem der beiden Elternteile allein.

### **Nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Für die „Ehe ohne Trauschein“ gibt es keinerlei gesetzliche Vorgaben, obgleich sie in der Realität immer häufiger wird. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, bestimmte Regelungen zu treffen.

Zunächst sollte überdacht werden, ob dem Partner Vollmachten gegenüber Banken, Versicherungen etc. eingeräumt werden sollen. Über gemeinsames Eigentum, Hausrat und Vermögen, aber auch gemeinsame Schulden sollte, auch für den Fall der Trennung, eine Vereinbarung bestehen.

Auch muss der Partner eine schriftliche Verfügung vorweisen können, wenn er im Krankheitsfall Informationen von Ärzten, Krankenhäusern usw. einholen möchte.

Ehegatten genießen eine Alterssicherung, auch für den Fall des Todes eines Ehegatten, durch dessen Rentenversicherung. Gerade, wenn ein nicht ehelicher Partner den Haushalt führt und der andere arbeitet, sollte über eine Alterssicherung des nicht erwerbstätigen Partners nachgedacht werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der nichteheliche Lebenspartner gesetzlich nicht erbt. Bei Testamenten zugunsten des Partners kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn noch ein (nicht geschiedener) Ehegatte oder Kinder vorhanden sind.

Wenn Sie hier Beratungsbedarf sehen, wenden Sie sich an einen Anwalt Ihres Vertrauens.

### **Rechtsbegriffe erklärt:**

Unter **Versorgungsausgleich** versteht man den Ausgleich der Rentenanwartschaften zwischen den beiden Ehegatten. In aller Regel hat einer der beiden Ehegatten mehr Rentenanwartschaften während der Ehe erworben als der andere Ehegatte. Die Rentenanwartschaften beider Ehegatten sollen jedoch während der Ehe hälftig ausgeglichen werden. Dies geschieht dadurch, dass die Rententräger die Rentenanwartschaften jeweils berechnen und durch Urteil die Anwartschaften so ausgeglichen werden, dass die während der Ehe erworbenen Anwartschaften hälftig zwischen den Parteien geteilt werden.

Auf Versorgungsausgleich kann nur durch notariellen Vertrag verzichtet werden und nur dann, wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Vertrages kein Scheidungsantrag eingereicht wird.

Im Fall des Todes eines Ehegatten während der Ehe ist der Ehegatte durch die „Witwen-/Witwerrente“ abgesichert.

## **Arbeitsrechtliche Entscheidungen**

Bei **ständigen Überstunden**, die mit einer gewissen Stetigkeit und Dauer geleistet werden, hat der Arbeitnehmer im Falle einer Krankheit Anspruch auf eine **höhere Lohnfortzahlung**. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass für die Lohnfortzahlung nicht die vertragliche oder tarifvertragliche Arbeitszeit und deren Zahlung entscheidend sei, sondern allein die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und die daraus resultierende Vergütung. Zu berechnen sei die Lohnfortzahlung aus dem Durchschnitt der vergangenen 12 Monate.

Das Bundesarbeitsgericht hat die **Kündigung eines Arbeitnehmers** bestätigt, dem gekündigt wurde, weil er gegen seinen Chef eine **Strafanzeige** wegen Veruntreuung gestellt hatte. Das Vertrauensverhältnis sei in diesem Fall gestört gewesen. Der Arbeitgeber hatte sich bei seiner Kündigung auch darauf berufen, dass der Arbeitnehmer intern die Angelegenheit hätte klären müssen.

Auch für **Betriebsfeiern** kann die **Unfallversicherung** gelten. Dies gilt dann, wenn die Veranstaltung dazu dient, die Verbundenheit der Belegschaft zu fördern. Neben der Belegschaft müssen bei der Feier auch der Arbeitgeber oder ein von ihm eingesetzter Vertreter anwesend sein. Nicht ver-

sichert sind jedoch die Familienangehörigen und Gäste der Betriebsfeier. Wie auch sonst fallen alkoholbedingte Unfälle nicht unter den Versicherungsschutz.

**Überstunden** müssen **exakt dokumentiert** sein, damit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Überstundenzahlung hat. Detailliert müssen Tage und Tageszeiten im Einzelnen aufgeführt werden, eine pauschale Überstundenaufstellung genügt den Arbeitsgerichten nicht. Der Arbeitnehmer trägt bei Lohnklagen die Beweislast für die Überstundenanzahl.

### **Grobe Fahrlässigkeit**

Das **Telefonieren mit dem Handy während der Fahrt** ist schon seit 01.04.01 mit Bußgeld belegt. Noch teurer ist es jedoch, wenn das Handy während der Fahrt auf den Boden fällt und sich der Fahrer danach bückt und es dadurch zu einem Unfall kommt. Mehrere Gerichte haben dieses Verhalten als grob fahrlässig eingestuft, es handle sich nicht um ein zu entschuldigendes Augenblicksversagen. Die Vollkaskoversicherung wird damit von der Verpflichtung zur Zahlung frei. Auch die Haftpflichtversicherung dürfte einen Anspruch gegen den Fahrer haben.

**IMPRESSUM**

Mandantenmagazin der  
Rechtsanwälte  
Kleiner & Kieckhäfer und des  
Steuerberaters  
Helmut Steinert  
Texte, Gestaltung  
und Layout:  
Rechtsanwälte  
Heike Kleiner &  
Gernot Kieckhäfer  
und Steuerberater  
Helmut Steinert.  
Verantwortlich für  
den Inhalt:  
Rechtsanwältin  
Heike Kleiner  
Alle Rechte vorbehalten  
Nachdruck verboten.

**GLOSSE**

*Es war einmal ein Schäfer, der in einer einsamen Gegend seine Schafe hütete. Plötzlich tauchte in einer großen Staubwolke ein nagelneuer grauer Audi TT auf und hielt direkt neben ihm. Der Fahrer des TT, ein junger Mann in Brioni-Anzug, Cerutti-Schuhen, Ray-Ban-Sonnenbrille und YSL-Krawatte steigt aus und fragt ihn: „Wenn ich errate, wie viele Schafe Sie haben, bekomme ich dann eins?“. Der Schäfer schaut den jungen Mann an, dann seine friedlich grasenden Schafe und sagt ruhig: „In Ordnung.“. Der junge Mann parkt den TT, verbindet sein Notebook mit dem Handy, geht im Internet auf eine NASA-Seite, scannt die Gegend mit Hilfe seines GPS-Navigationssystems, öffnet eine Datenbank und 60 Excel-Tabellen mit einer Unmenge Formeln. Schließlich druckt er einen 150seitigen Bericht auf seinem Hi-Tech-Minidrucker, dreht sich zu dem Schäfer um und sagt: „Sie haben exakt 1586 Schafe.“ Der Schäfer sagt: „Das ist richtig, suchen Sie sich ein Schaf aus.“ Der junge Mann nimmt ein Schaf und lädt es in den TT ein. Der Schäfer schaut ihm zu und sagt: „Wenn ich Ihren Beruf errate, geben Sie mir das Schaf dann zurück?“ Der junge Mann antwortet: „Klar, warum nicht?“. Der Schäfer sagt: „Sie sind Unternehmensberater.“ „Das ist richtig, woher wissen Sie das?“ will der junge Mann wissen. „Sehr einfach“, sagt der Schäfer, „erstens kommen Sie hierher, obwohl sie niemand hergerufen hat, zweitens wollen Sie ein Schaf als Bezahlung haben dafür, dass Sie mir etwas sagen, was ich ohnehin schon weiß und drittens haben Sie keine Ahnung von dem, was ich mache. Und jetzt geben Sie mir meinen Hund wieder zurück.“*

*Mandanten und Interessierte, die unser Mandantenmagazin bereits angefordert haben, werden auch die weiteren Mandantenmagazine erhalten. Sollten Sie jedoch zu keiner der Gruppen gehören und möchten Sie künftig ebenfalls ein Exemplar erhalten, so wenden Sie sich doch bitte an unsere Kanzlei. Sofern Sie das Magazin nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie ebenfalls um kurze Mitteilung.*

**Helmut Steinert**  
Steuerberater  
staatl. gepr. Betriebswirt  
Badstraße 30  
76297 Stutensee-Bla.  
Tel.: 07244/740656  
Fax: 07244/740657



**RECHTSANWÄLTE**  
**KLEINER &**  
**KIECKHÄFER**  
**FLIEDERWEG 1**  
76297 STUTENSEE  
TEL. 07244/740605  
FAX: 07244/946080